

Bezirkshauptmannschaft
Expositur - Lilienfeld

Zl.: IX - 610/1 - 1953.
Innerfahrafeld, Weitenbach;
Gletschermühlen, Unterschutz-
stellung.

Lilienfeld, am 21.9.1953.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft-Expositur Lilienfeld erklärt hiemit auf Grund des § 2 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.Nr. 41/1952, zum Naturdenkmal

das Gerinne des Weitenbaches in Hohenberg, Innerfahrafeld (Hügerbachtal), beginnend etwa 500 m oberhalb des Verwaltergebüdes der Gutsverwaltung Schefter auf einer Bachstrecke von 15 m, in deren Bereich sich 5 gletscher-
mühlenartige Wasserkolke befinden; sowie beiderseits dieser Strecke einen 3 m breiten Streifen der Uferbüschung.

Das Naturvorkommen bildet einen Bestandteil der Parzelle 309/2, B.Z. 20 der Kat.Gemeinde Innerfahrafeld.

Gemäß § 3 des Naturschutzgesetzes hat sich der Eigentümer mit Erlaß dieses Bescheides ab sofort jeden Eingriffes in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für dessen Erhaltung zu sorgen. Eine Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden.

Einer Berufung gegen die Verfügungsbeschränkung kommt im Sinne des § 3, Abs. 2 des Naturschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung zu.

B e g r ü n d u n g :

Das beschriebene Naturgebilde besteht aus 4 großen gletschermühlenartigen Wasserkolken und einem kleinen Kolk mit "Mühlstein". Da es sich um ein seltenes Vorkommen handelt, dessen Erhaltung im naturkundlichen Interesse liegt, ist seine Unterschutzstellung begründet.

Rechtsmittel :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung h.a. die Berufung schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit S 6,- zu stempeln. Eine aufschiebende Wirkung kommt ihr nicht zu.

Ergeht gleichlautend an

- 1.) die Scheffer'sche Gutsverwaltung Hohenberg,
zu Händen des Herrn Forstmeisters Walter Hartmann
Hohenberg 105, mit R.S.a.
- 2.) das Amt der n.O. Landesregierung, L.A.III/2, 1 Blg.
zu do. Erlaß Zl.III/2-45on-1953 vom 20.8.1953,
2 fach, unter Anschluß des ausgefüllten Erhebungsblattes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg
zur Kenntnis.

Der Amtsleiter :



[Handwritten signature]